

- 1. *Transfer Klinik Allerheiligenberg***
- 2. *Reduktion des Steuerfusses infolge des Transfers der
Klinik Allerheiligenberg***

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 16. März 2010, RRB Nr. 2010/475

Zuständiges Departement

Departement des Innern

Vorberatende Kommission(en)

Sozial- und Gesundheitskommission
Finanzkommission

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	3
1. Ausgangslage	5
1.1 Entwicklung von 1970 - 2009.....	5
1.2 Aktuelle Situation	6
2. Auswirkungen	7
2.1 Vollzugsmassnahmen	7
2.2 Versorgungssicherheit und Versorgungsqualität.....	7
2.3 Personelle und finanzielle Auswirkungen	8
2.3.1 Sozialplan	8
2.3.2 Pensionskasse	8
2.3.3 Solothurner Spitäler AG.....	8
2.3.4 Kanton Solothurn als Eigentümer der soH.....	9
2.3.4.1 Globalbudget der soH	9
2.3.4.2 Steuersenkung	9
2.4 Weiterverwendung der Gebäulichkeiten auf dem Allerheiligenberg	9
2.5 Nachhaltigkeit	9
3. Rechtliches	9
4. Antrag	10
5. Beschlussesentwurf 1	12
6. Beschlussesentwurf 2	14

Kurzfassung

Der Fortbestand bzw. die Schliessung der Höhenklinik Allerheiligenberg ist seit vier Jahrzehnten ein Dauerthema in der solothurnischen Spitalpolitik. In den Jahren 1995 und 1999 hat das Stimmvolk Vorlagen zur Schliessung der Klinik verworfen. Der Spardruck auf die Spitäler hat sich in der Zwischenzeit noch verschärft. Ab 2012 gilt die freie Spitalwahl und mit den diagnoseabhängigen Fallpauschalen wird ein neues Finanzierungsmodell eingeführt. Ein im Hinblick auf die neue Spitalfinanzierung erfolgter Vergleich mit anderen Spitälern ergab, dass die Solothurner Spitäler AG (soH) mit den Fallkosten im Akutbereich um ca. 15% über dem Median liegt. Zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit auf 2012 wird die soH verschiedene strukturelle Massnahmen ergreifen ("Fit für 2012"). Dazu gehört auch die Schliessung des Spitalstandortes Allerheiligenberg und der Transfer von dessen Leistungsangebot an andere Standorte der soH.

Durch die Verlegung des bisherigen Leistungsangebotes des Allerheiligenberges an die Hauptstandorte in Olten und Solothurn resultiert eine jährliche Einsparung von rund 4 Mio. Franken. Den jährlichen Einsparungen stehen einmalige Kosten für den Transfer gegenüber: einerseits Investitionskosten von 1,15 Mio. Franken (Kosten für Umzug, Räumung und Instandstellungen), andererseits Kosten des Sozialplanes für die Aufhebung der 41 Stellen zwischen 0 und höchstens 1,6 Mio. Franken sowie Kosten für die Teilliquidation der PKSO zwischen 0 und höchstens 4,5 Mio. Franken. Insgesamt betragen die Einsparungen der soH in den nächsten 25 Jahren rund 100 Mio. Franken.

Der Leistungsauftrag der soH enthält keine Vorgaben bezüglich des Ortes der Leistungserbringung. Mit dem Transfer des heutigen Angebots vom Allerheiligenberg an den Standort Kantonsspital Olten (Geriatrische Rehabilitation, Langzeitpflege und Psychosomatik) bzw. an den Standort Solothurn der Psychiatrischen Dienste (medikamentengestützter Drogenentzug) wird der Leistungsauftrag unverändert erfüllt. Durch den Transfer können aufgrund der an den Hauptstandorten in Olten und Solothurn (Psychiatrische Dienste) bestehenden therapeutischen Angebote vermehrt Synergien genutzt und damit die Behandlungen qualitativ verbessert werden. Die Schliessung des Allerheiligenbergs wirkt sich daher auf die Versorgungssicherheit und die Versorgungsqualität der Solothurner Patientinnen und Patienten grundsätzlich positiv aus.

Mit insgesamt nur 74 Betten ist die Höhenklinik Allerheiligenberg betriebswirtschaftlich zu klein. Hingegen wird durch den Transfer des Angebotes nach Olten der Standort Kantonsspital Olten gestärkt, was angesichts des ab 2012 mit der neuen Spitalfinanzierung steigenden Kostendrucks für die Konkurrenzfähigkeit des Kantonsspitals Olten und auch für die soH insgesamt von Bedeutung ist.

Bezüglich Weiterverwendung der Gebäulichkeiten hat ein Alters- und Pflegeheim im Raum Olten ein konkretes Interesse, die Klinik Allerheiligenberg als Übergangslösung während des Umbaus der eigenen Gebäulichkeiten zu nutzen (voraussichtlich ab 1. Quartal 2011). Während dieser zeitlich beschränkten Nutzung besteht für den Kanton Zeit, die definitive Weiternutzung zu prüfen.

Nach § 18 Absatz 1 des Spitalgesetzes beschliesst der Kantonsrat über die Errichtung und Aufhebung von Spitalbetrieben mit Ausnahme der Betriebsstätten der psychiatrischen Dienste. Nach Art. 36 der Kantonsverfassung unterliegt dieser Beschluss dem fakultativen Referendum (Beschlussesentwurf 1).

Mit der Schliessung des Allerheiligenberges sollen die Steuern um 1% gesenkt werden. 1998 hatte der Kantonsrat eine Erhöhung der Spitalsteuer per 1. Januar 2000 um 1% beschlossen, falls das Volk die Schliessung des Allerheiligenberges ablehnen würde. Diese Steuererhöhung ist mit der Zustimmung zur Aufhebung des Spitalstandortes Allerheiligenberg rückgängig zu machen (Be-schlussesentwurf 2). Beim heutigen Steueraufkommen bewirkt dies Steuererleichterungen für die Einwohnerinnen und Einwohner respektive Mindereinnahmen für den Kanton im Umfang von rund 7 Mio. Franken pro Jahr.

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf über die Aufhebung der solothurnischen Höhenklinik Allerheiligenberg als Spitalbetrieb der Solothurner Spitäler AG und den Transfer des medizinischen Angebots an andere Standorte der Solothurner Spitäler AG (Beschlussesentwurf 1) sowie die Reduktion des Steuerfusses infolge des Transfers (Beschlussesentwurf 2).

1. Ausgangslage

1.1 Entwicklung von 1970 - 2009

Der Fortbestand bzw. die Aufhebung der solothurnischen Höhenklinik Allerheiligenberg ist seit Jahrzehnten ein ständiges Thema. Bereits anfangs der 70'er Jahre des letzten Jahrhunderts im Vorfeld zur Spitalvorlage VI, welche die Leistungsaufträge und den Ausbau der solothurnischen Spitäler bis in die 90'er Jahre festlegen sollte, wurde die Weiterexistenz der Höhenklinik Allerheiligenberg intensiv diskutiert. Eine vom Regierungsrat eingesetzte Expertenkommission empfahl die mittelfristige Schliessung der Klinik und Verlegung der Betten in das Kantonsspital Olten. Für eine Schliessung sprachen vor allem folgende Gründe: starker Rückgang der Tuberkulose und damit auch der Pflageetage, steigende Kosten und Defizite sowie Personalmangel, der sich für den Allerheiligenberg aufgrund der abgelegenen Situation besonders stark auswirkte. Den Ausschlag für die Aufnahme der Höhenklinik Allerheiligenberg in die Spitalvorlage VI gab die damalige Bettensituation im Kanton Solothurn, welche ein Defizit von 562 Akut- und Pflegebetten bis zum Planungsziel 1990 auswies (davon mehr als die Hälfte im Kantonsspital Olten). Das medizinische Konzept der Höhenklinik wurde in der Spitalvorlage VI (1974) erweitert und musste nur 3 Jahre später anlässlich der Ausbauvorlage wieder angepasst werden.

Bei der Erarbeitung des gesundheitspolitischen Konzeptes (gpK) zu Beginn der 90'er Jahre des letzten Jahrhunderts stand die Weiterexistenz der Höhenklinik Allerheiligenberg erneut zur Diskussion. In den knapp 20 Jahren seit Inkrafttreten der Spitalvorlage VI hatte sich eine wichtige Grundlage für die Spitalpolitik wesentlich verändert: der gesunkene Bettenbedarf. Gründe dafür waren einerseits die demographischen Annahmen, welche sich als weitaus zu optimistisch erwiesen hatten, andererseits der Rückgang der durchschnittlichen Aufenthaltsdauer und der Pflageetage in den Akutabteilungen, bedingt durch neue Operations- und Behandlungstechniken sowie vermehrte ambulante Operationen und Behandlungen.

Während des ganzen Vollzugs der Spitalvorlage VI wurden die Bettenzahlen der Spitalausbauprojekte der neuen Situation im Sinne einer rollenden Planung angepasst, später sogar einzelne Bettenstationen geschlossen. Gleichzeitig mit dem Rückgang an Pflageetagen in den Akutabteilungen verringerte sich auch das Defizit von Pflegebetten im Kanton erheblich (v.a. durch den Bau von Pflegeheimen). Aufgrund frei gewordener Kapazitäten in den Zentralspitälern musste deshalb auch das Leistungsangebot der Höhenklinik, welches in den letzten zwei Jahrzehnten zu einem wesentlichen Teil der Entlastung dieser Spitäler diente, in einem neuen Licht betrachtet werden.

Unter Berücksichtigung aller massgebenden Fakten sprach sich das gpK in der ursprünglichen Fassung für die Schliessung der Höhenklinik Allerheiligenberg aus, allerdings erst nach vollzogenem Um-

und Ausbau des Kantonsspitals Olten. Während das gpK schon in der vorberatenden Kommission des Kantonsrates diskutiert wurde, zwang die verschärfte Finanzsituation des Kantons Solothurn Regierungsrat und Kantonsrat zu einschneidenden Sparmassnahmen. Solche konnten aufgrund der damaligen politischen und gesetzgeberischen Vorgaben im Spitalsektor aufgrund der hohen Fixkosten nur durch Strukturbereinigungen, konkret durch Schliessung von Spitälern, erreicht werden. Alle Sparmassnahmen wurden in das gpK integriert. Der Kantonsrat genehmigte die Mehrheit davon, darunter die Schliessung des Allerheiligenbergs, in seinem Grundsatzentscheid vom 7. September 1994. Die darauf gestützte Vorlage zur Schliessung der Höhenklinik Allerheiligenberg wurde am 25. Juni 1995 vom Volk abgelehnt (71%).

Da der Kostendruck auf die Spitäler und die Spitaldefizite in den Folgejahren weiter zunahmen, wurde die Schliessung des Allerheiligenbergs vier Jahre später erneut dem Volk vorgelegt. Diese Vorlage wurde im Rahmen der strukturellen Massnahmen zur Sanierung des Staatshaushaltes ausgearbeitet. Das Solothurner Stimmvolk hat am 18. April 1999 auch diese Vorlage abgelehnt (64%) und damit eine Erhöhung der Spitalsteuer um ein Prozent ausgelöst.

Aufgrund der Abstimmung im Jahre 1999 wurde die Solothurnische Höhenklinik Allerheiligenberg in der neuen Rechtsgrundlage für die Spitalpolitik des Kantons Solothurn, dem Spitalgesetz vom 12. Mai 2004, als Spitalbetrieb (Standort) der Solothurner Spitäler AG (soH) aufgenommen.

1.2 Aktuelle Situation

Die Aufnahme der Höhenklinik Allerheiligenberg im Spitalgesetz als Spitalbetrieb der soH bedeutete nicht eine längerfristige Garantie als Betriebsstandort. Die Problematik der abgelegenen Situation und der ungenügenden Bausubstanz, welche in den letzten Jahrzehnten einer längerfristigen Neuausrichtung der Klinik entgegenstanden, war nach wie vor akut. So war es grundsätzlich nie bestritten, dass ein Weiterbetrieb der Höhenklinik nach erfolgtem Aus- und Umbau des Kantonsspitals Olten aus strukturellen und finanziellen Gründen nicht mehr tragbar wäre. Die soH hat deshalb in ihrer Strategie 2007 – 2012 unter Ziffer 6. „Klinik Allerheiligenberg AHB“ folgende strategische Zielsetzungen festgehalten: „Die Klinik Allerheiligenberg führt ihren aktuellen Leistungsauftrag weiter. Die verfügbaren Kapazitäten auf dem Allerheiligenberg werden aus der Optik des Versorgungsauftrages für den ganzen Kanton optimal genutzt. Im Hinblick auf den Abschluss der Neubauphase am Standort Olten (voraussichtlich 2012) erarbeitet die soH alternative Strategien für die Integration des Leistungsauftrages Klinik Allerheiligenberg an anderen Standorten.“

Seit der Strategiefestlegung haben sich die Ausgangslage und die Rahmenbedingungen wie folgt geändert:

- Durch Änderung der Bauetappen steht dem Kantonsspital Olten die gesamte geplante Betteninfrastruktur im Neubau bereits seit Mitte Mai 2009 und nicht wie ursprünglich geplant erst per Ende 2012 zur Verfügung.
- Ein im Hinblick auf die ab 2012 gültige neue Spitalfinanzierung (freie Spitalwahl und neues Finanzierungsmodell nach diagnoseabhängigen Fallpauschalen) erfolgter Vergleich von 62 Spitälern und Spitalgruppen, die zusammen mit der soH im Verein Spitalbenchmark Mitglied sind, ergab, dass die soH mit den Fallkosten im Akutbereich um ca. 15% über dem Median liegt.

- Im Rahmen der strukturellen Massnahmen der soH zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit („Fit für 2012“) wurde im Oktober 2009 im Neubau des Kantonsspitals Olten eine Bettenstation geschlossen.
- Das Projekt „Fit für 2012“ sieht vor, den politischen Prozess für die Schliessung der Klinik Allerheiligenberg so rasch wie möglich zu erwirken und den Mietvertrag in Absprache mit dem Kanton aufzulösen.

Aufgrund dieser veränderten Ausgangslage hat der Verwaltungsrat der Solothurner Spitäler AG am 1. Februar 2010 beschlossen:

- Die Leistungsangebote geriatrische Rehabilitation, stationäre Psychosomatik und Langzeitpflege sind bis Ende 2010 vom Standort Allerheiligenberg an den Standort Kantonsspital Olten zu dislozieren.
- Das Angebot im Bereich Sucht wird nach dem Umzug von den Psychiatrischen Diensten angeboten.

Dementsprechend hat der Verwaltungsrat der soH den Regierungsrat ersucht, dem Kantonsrat die Aufhebung des Spitalbetriebes am Standort „solothurnische Höhenklinik Allerheiligenberg“ gemäss § 18 Abs. 1 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 Spitalgesetz zu beantragen.

2. Auswirkungen

2.1 Vollzugsmassnahmen

Der Transfer des bisherigen Leistungsangebotes der Klinik Allerheiligenberg an andere soH-Standorte und die Aufgabe des Standortes Allerheiligenberg sowie die erforderlichen Kündigungen sollen nicht vor der Beschlussfassung der abschliessend zuständigen Instanz (Kantonsrat bzw. bei einem Referendum das Volk) stattfinden.

2.2 Versorgungssicherheit und Versorgungsqualität

Der Leistungsauftrag der soH (vgl. Spitalliste des Kantons Solothurn, RRB Nr. 2005/131 vom 24.10.2005) enthält keine Vorgaben bezüglich des Ortes der Leistungserbringung. Mit dem Transfer des heutigen Angebots vom Standort Allerheiligenberg an den Standort Kantonsspital Olten (Geriatrische Rehabilitation, Langzeitpflege und Psychosomatik) bzw. an den Standort Solothurn der Psychiatrischen Dienste (medikamentengestützter Drogenentzug) wird der Leistungsauftrag unverändert erfüllt.

Durch die Verlegung der bisherigen Leistungsangebote des Allerheiligenbergs an die Hauptstandorte in Olten und Solothurn (Psychiatrische Dienste) können aufgrund der dort bestehenden therapeutischen Angebote vermehrt Synergien genutzt und damit die Behandlungen qualitativ verbessert werden. Die Schliessung des Allerheiligenbergs wirkt sich daher auf die Versorgungssicherheit und die Versorgungsqualität der Solothurner Patientinnen und Patienten grundsätzlich positiv aus. Mit dem Transfer des Leistungsangebotes in die Zentren werden sowohl der Weg für Besuche von Patientinnen und Patienten als auch der Arbeitsweg des Personals kürzer.

Auch wenn detaillierte Aussagen über versorgungstypenspezifische optimale Spitalgrössen mit Vorsicht zu geniessen sind, besteht bezüglich der Auswirkungen des Transfers der Leistungsangebote des Allerheiligenbergs Klarheit. Mit insgesamt nur 74 Betten ist die Höhenklinik Allerheiligenberg betriebswirtschaftlich zu klein (Skalenineffizienz). Hingegen wird durch den Transfer des Angebotes nach Olten der Standort Kantonsspital Olten gestärkt, was angesichts des ab 2012 mit der neuen Spitalfinanzierung steigenden Kostendrucks für die Konkurrenzfähigkeit des Kantonsspitals Olten und auch für die soH insgesamt von grosser Bedeutung ist. Im Kantonsspital Olten beträgt die Bettenkapazität nach dem Transfer neu 292 und entspricht der für die Schweiz ermittelten optimalen Grössenordnung von rund 300 Betten.

2.3 Personelle und finanzielle Auswirkungen

2.3.1 Sozialplan

Am 26. Oktober 2009 hat der Regierungsrat (RRB Nr. 2009/1922) den Sozialplan der Solothurner Spitäler AG im Zusammenhang mit den strukturellen Massnahmen zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit im Hinblick auf die Einführung DRG beschlossen („Fit für 2012“). Die soH muss ca. 15% der Kosten einsparen, um konkurrenzfähig zu sein. Eine Kostensenkung in diesem Ausmass ist leider nicht ohne Stellenabbau zu bewältigen. In den Jahren 2010 und 2011 soll deshalb in der Verwaltung und der Ökonomie (Hauswirtschaft, Techn. Dienst etc.) der soH eine Reduktion von 12% der Stellen erfolgen, im ärztlichen, pflegerischen und therapeutischen Bereich eine von 4%. Der geplante Stellenabbau soll soweit möglich über die natürliche Fluktuation erfolgen. Entlassungen können aber trotzdem nicht ausgeschlossen werden. Um Härtefälle zu vermeiden, wird der Sozialplan zur Anwendung kommen. Der Transfer des Leistungsangebotes des Standortes Allerheiligenberg ist Teil der strukturellen Massnahmen und allfällig damit zusammenhängende Stellenaufhebungen sind Teil des Sozialplanes.

2.3.2 Pensionskasse

Der Abbau von 41 Stellen durch die Schliessung der Höhenklinik Allerheiligenberg hat gemäss Teilliquidationsreglement der Kantonalen Pensionskasse Solothurn (PKSO) eine Teilliquidation der PKSO zur Folge. Die genaue Summe des einzukaufenden Fehlbetrages kann erst nach Kenntnis der effektiv erfolgten Kündigungen sowie der konkreten versicherten Löhne und der Freizügigkeitsleistungen ermittelt werden. Die PKSO geht aufgrund der im Moment verfügbaren Zahlen von einem einmaligen Fehlbetrag von höchstens 4,5 Mio. Franken aus.

2.3.3 Solothurner Spitäler AG

Die Schliessung des Standortes Allerheiligenberg und der Transfer des Leistungsangebotes an andere Standorte der soH (v.a. Kantonsspital Olten) sind mit dem Wegfall von 41 Stellen verbunden. Die Einsparungen betreffen vor allem die Bereiche Hauswirtschaft, Gastronomie und Technik. Aber auch im Arzt- und Pflegedienst können einige Stellen durch Synergieeffekte am neuen Standort eingespart werden. Mit dem Transfer der Leistungsangebote spart die soH jährlich 4,1 Mio. Franken (Aufwand sinkt um 5,5 Mio. Franken, Ertrag um 1,4 Mio. Franken). Diesen jährlichen Einsparungen stehen einmalige Kosten für den Transfer gegenüber: einerseits Investitionskosten von 1,15 Mio. Franken (Kosten für Umzug, Räumung und Instandstellungen), andererseits Kosten des Sozialplanes für die Aufhebung der 41 Stellen zwischen 0 und höchstens 1,6 Mio. Franken. Innert 25 Jahren betragen die Einsparungen der soH rund 100 Mio. Franken.

2.3.4 Kanton Solothurn als Eigentümer der soH

2.3.4.1 Globalbudget der soH

Durch die jährliche Verbesserung des Betriebsergebnisses der soH um rund 4 Millionen Franken wird sich auch das Globalbudget der soH bzw. der Betriebskostenbeitrag des Kantons um denselben Betrag verringern.

2.3.4.2 Steuersenkung

Am 16. Dezember 1998 beschloss der Kantonsrat Folgendes (vgl. KRB Nr. 94-13/98): „Die Spitalsteuer wird auf den 1. Januar 2000 um 1% erhöht, sofern das Volk der Schliessung der Solothurnischen Höhenklinik Allerheiligenberg nicht zustimmt.“ Unter dem Titel „Durch Schliessung eine Steuererhöhung vermeiden“ wurde im AbstimmungsInfo für die Volksabstimmung vom 18. April 1999 u.a. ausgeführt: „Wird die Schliessung abgelehnt, müssen die Gelder für die Finanzierung des alljährlichen Betriebsdefizits sowie die Kosten der baulichen Sanierung (mindestens 14,4 Mio. Franken) bereitgestellt und bezahlt werden. Für diesen Fall hat der Kantonsrat beschlossen, den Bezug der Spitalsteuer um einen Bezugspunkt ... zu erhöhen. Diese Steuererhöhung kann mit einer Schliessung vermieden werden.“ Aufgrund des Volksentscheides gegen die Schliessung des Allerheiligenberges wurden in der Folge die Steuern um einen Bezugspunkt erhöht. Diese Steuererhöhung soll per 1. Januar 2011 rückgängig gemacht werden, falls der Schliessung des Spitalstandortes Allerheiligenberg zugestimmt wird (Beschlussesentwurf 2). Beim heutigen Steueraufkommen bewirkt dies Steuererleichterungen für die Einwohnerinnen und Einwohner respektive Mindereinnahmen für den Kanton im Umfang von rund 7 Mio. Franken pro Jahr.

2.4 Weiterverwendung der Gebäulichkeiten auf dem Allerheiligenberg

Vonseiten eines Alters- und Pflegeheimes im Raum Olten besteht ein konkretes Interesse, die Klinik Allerheiligenberg als Übergangslösung während des Umbaus der eigenen Gebäulichkeiten zu nutzen (voraussichtlich ab 1. Quartal 2011). Während dieser zeitlich beschränkten Nutzung besteht für den Kanton Zeit, die definitive Weiternutzung zu prüfen.

2.5 Nachhaltigkeit

Der Transfer des Leistungsangebotes vom abgelegenen Allerheiligenberg auf andere zentral gelegene Standorte der soH ist vor allem in ökologischer und ökonomischer Hinsicht positiv zu werten (v.a. hinsichtlich Energieverbrauch, Natur und Landschaft, Ressourceneffizienz und Wirtschaftlichkeit). Bei der definitiven Weiterverwendung der Gebäulichkeiten wird der nachhaltigen Entwicklung besondere Aufmerksamkeit zu schenken sein.

3. Rechtliches

Gemäss § 18 Abs. 1 des Spitalgesetzes vom 12. Mai 2004 (SpiG; BGS 817.11) beschliesst der Kantonsrat über die Errichtung und Aufhebung von Spitalbetrieben mit Ausnahme der Betriebsstätten der psychiatrischen Dienste. Nach Art. 36 der Kantonsverfassung unterliegt der Beschlussesentwurf 1 dem fakultativen Referendum.

Nach § 5 Absatz 3 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern vom 1. Dezember 1985 (StG; BGS 614.11) beschliesst der Kantonsrat alljährlich bei der Feststellung des Voranschlages den Steuerfuss für das folgende Jahr. Er ist somit auch befugt, den Steuerfuss zu senken. Eine Reduktion des Steuerfusses unterliegt weder dem obligatorischen noch dem fakultativen Referendum.

4. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und den beiden nachfolgenden Beschlussesentwürfen zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Walter Straumann
Landammann

Andreas Eng
Staatsschreiber

5. **Beschlussesentwurf 1**

Transfer Klinik Allerheiligenberg

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf § 18 Absatz 1 des Spitalgesetzes¹⁾, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 16. März 2010 (RRB Nr. 2010/475), beschliesst:

Der Spitalbetrieb solothurnische Höhenklinik Allerheiligenberg wird aufgehoben und dessen medizinisches Angebot an andere Standorte der Solothurner Spitäler AG transferiert.

Im Namen des Kantonsrates

Präsident

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

Verteiler KRB

Departement des Innern, Gesundheitsamt
Solothurner Spitäler AG
Finanzdepartement
Hochbauamt

¹⁾ BGS 817.11.

6. Beschlusse Entwurf 2

Reduktion des Steuerfusses infolge des Transfers der Klinik Allerheiligenberg

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern¹⁾ , nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 16. März 2010 (RRB Nr. 2010/475), beschliesst:

Die Zustimmung des Volkes zur Aufhebung des Spitalbetriebes solothurnische Höhenklinik Allerheiligenberg und zum Transfers dessen medizinischen Angebotes an andere Standorte der Solothurner Spitäler AG hat einen um einen Prozentpunkt tieferen Steuerfuss im Jahr 2011 zur Folge.

Im Namen des Kantonsrates

Präsident

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt nicht dem Referendum.

Verteiler KRB

Finanzdepartement
Departement des Innern, Gesundheitsamt
Solothurner Spitäler AG
Hochbauamt

¹⁾ BGS 614.11.